

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 3 (1930)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des E.M.F.V.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-562370>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

teilen, Bäumen, Metallmassen usw. Geländesenkungen und Täler zwischen sanft ansteigenden Höhen sind ebenfalls gute Standorte. In diesem Falle kommt noch der Vorteil gedeckter Aufstellung hinzu.

Zahlreiche Freileitungen, die die Richtung des Funkverkehrs kreuzen, vermindern die Reichweite, ebenso grössere Wälder, die in Richtung der Gegenstation liegen. Hingegen erhöhen Freileitungen und Flussläufe, die sich von einer Station zur andern ziehen, die Reichweite.

Nahe Hochspannungsleitungen stören, je nach Stromart und Leistung, den Empfang.

b) Militärische Gründe können zur Wahl technisch ungünstiger Standorte zwingen. Die hierdurch bedingte Verminderung der Reichweite ist durch möglichst günstigen Aufbau auszugleichen, wie:

Erhöhung der Antennenisolation durch Verdopplung oder Oelung der Eierketten bei feuchtem Wetter.

Erstellung einer L-Antenne, so dass die Gegenstation in der Richtung der Antenne auf der Seite der Zuführung liegt. Sa.

## **Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des E. M. F. V.**

Nachdem die Grundlagen des E. M. F. V. nun so ziemlich geschaffen sind, tritt er, neben internen Verkehrsübungen, nach und nach an die Öffentlichkeit: Mitwirkung bei Autorennen, Autavias. Auch wir sind schliesslich gegen Unfälle nicht gefeit, wenn wir auch nicht hoffen wollen, dass sie auftreten mögen; aber: vorbeugen ist besser als heilen! Es dürfte die Mitglieder daher interessieren, wie die wesentlichsten Bedingungen unserer Unfall- und Haftpflichtversicherung lauten.

Der Z. V. des E. M. F. V. hat mit der «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich, Ende letzten Jahres eine Mitglieder-Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die beide auf 1. Januar 1930 in Kraft traten.

In der *Unfallversicherung* sind die Aktiv- und Jungmitglieder des E. M. F. V. gegen Unfall versichert. Sie erstreckt sich jedoch lediglich auf solche Unfälle, welche unsern Mitgliedern während und zufolge der aktiven Teilnahme an den von

den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten ausserdienstlichen Uebungen (Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabteilung, Betrieb eines radioelektrischen Verkehrsnetzes) erleiden. Die Versicherung beginnt jeweils mit der Besammlung am offiziellen Besammlungsort und endigt mit der offiziellen Entlassung. Die Versicherung ist beschränkt auf den Todes- und Invaliditätsfall. Die jetzt laufende Versicherungsprämie hat nur so lange Gültigkeit, als durchschnittlich nicht mehr als 50 Uebungsstunden pro Kopf und pro Jahr in Betracht kommen. Bei einer wesentlichen Vermehrung ist dem Z. V. Anzeige zu machen. Die Prämie beträgt pro Mitglied und pro Jahr Fr. 2, und ist die Versicherung für alle Aktiv- und Jungmitglieder des E. M. F. V. *obligatorisch*. Massgebend für den Umfang der Versicherung hinsichtlich der versicherten Personen sind die von den Sektionen geführten Mitgliederverzeichnisse. Für diese Prämie ist ein Mitglied wie folgt versichert:

Fr. 10 000 im Todesfall;

Fr. 15 000 im Invaliditätsfall.

Während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, werden den Versicherten die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall bedingten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, einschliesslich der Kosten für Klinik- und Spezialbehandlung, bis zum Höchstbetrage von Fr. 2000 pro Kopf und pro Fall vergütet, und zwar nicht nur im Todes- und Invaliditätsfall, sondern auch bei Unfällen mit nur vorübergehenden Folgen. Bei Krankenhausbehandlung wird von der Krankenhausrechnung ein Betrag von Fr. 5 pro Tag als Wert der Verköstigung in Abzug gebracht.

Ueber die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmer (Z. V.) bei einem Unfall lauten die Bedingungen wie folgt: Nach Eintritt eines Unfalls ist dem Z. V. und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, und binnen acht Tagen vom Eintritt des Unfalles an auf dem beim Z. V. zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller Fragen genau Auskunft zu erteilen. Ist durch den Unfall der

---

---

**Sektion Bern, Stammtisch:**

*Restaurant «Sternenberg», Schauplatzgasse 22.*

---

---

Tod herbeigeführt worden, so ist dem Z. V. und der Gesellschafts-  
direktion in Zürich sofort telegraphisch, bei Verlust des An-  
spruchs jedenfalls so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass das  
Recht der Gesellschaft, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten  
Arztes die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, in keiner  
Weise verkürzt wird. Nach jedem Unfall muss sofort ein staat-  
lich geprüfter Arzt zugezogen werden.

Tritt als Folge eines Unfalls binnen Jahresfrist vom Unfalls-  
tag an eine voraussichtlich lebenslängliche *Invalidität* ein, so  
zahlt die Gesellschaft entweder eine Kapital-Entschädigung  
(Fr. 15 000), oder nach Vereinbarung eine Rente.

Neben der Unfall-Versicherung für seine Mitglieder besteht  
im weitern die *Haftpflichtversicherung* gegen die Folgen der  
Haftpflicht gemäss den bestehenden gesetzlichen Haftpflicht-  
bestimmungen bei Tötung oder Körperverletzung von Personen  
oder Beschädigung fremden Eigentums (Sachschäden). Unsere  
Versicherung deckt die Haftpflicht des E. M. F. V. resp. seiner  
Leitung gegenüber Drittpersonen und gegenüber den eigenen  
Verbandsmitgliedern aus Unfällen, welche durch die von den  
Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Uebungen  
(Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabteilung,  
Betrieb eines radiotelegraphischen Verkehrsnetzes) verursacht  
werden sollten. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, dass die  
Haftpflicht für Beschädigung oder Zerstörung für das dem  
E.M.F.V. leihweise zur Verfügung gestellte Funkermaterial von  
der Versicherung ausgeschlossen ist (diese Schäden bezahlen wir  
demnach aus der Vereins- resp. eigenen Tasche! Tragt also  
Sorge zu unserm Material!).

Für die Haftpflichtversicherung bezahlt der Z. V. eine jähr-  
liche Prämie von Fr. 75. Die Ersatzleistung der Gesellschaft  
an Kapital, Zinsen und Kosten erfolgt bis zum Höchstbetrag von  
Fr. 150 000 pro Schadenereignis, jedoch höchstens  
Fr. 50 000 für jeden einzelnen Verletzten, und  
Fr. 5000 pro Sachschaden,

welches auch die Zahl der Geschädigten sei, mit der Ein-  
schränkung, dass der Versicherte bei jedem Fall von Sach-  
schaden für die ersten Fr. 10 Entschädigung selbst aufzukommen  
hat. Der Umfang und Zweck der Haftpflichtversicherung ist  
wie folgt umschrieben: Ersatz wird geleistet bei Körperverletzung  
oder Tötung dritter, betriebsfremder Personen; wegen Beschä-

digung fremder Sachen durch Unfallereignisse, und bei Unfällen unserer Mitglieder in Verbindung mit der Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen die Mitglieder, welche mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Uebungen betraut sind, aus Anlass der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden. Hingegen sind von der Versicherung ausgeschlossen: Ansprüche, welche wegen Sachschädigung durch Feuer, Explosion, Rauch und Wasser erhoben werden.

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dem Z. V. zuhanden der Versicherungsgesellschaft sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Diese soll Ort, Zeit, Veranlassung und Hergang des Ereignisses mit allen Einzelheiten enthalten.

\* \* \*

Damit glaube ich die wichtigsten Bestimmungen unserer beiden Versicherungen geschildert zu haben. Ich wiederhole, dass auch unsere Jungmitglieder versichert sein *müssen*; deren Verbandsbeitrag entsprechend festzusetzen soll Sache der Vorstände sein.

Danken wir dem alten Z. V., dass er diese wichtige Sache, die unsere Mitglieder gegen alle Eventualitäten schützt, so rasch abgeschlossen hat. Hoffen wir aber dennoch, die Versicherungsbeanspruchung möge niemals eintreten!

-Ag-

## **„Autavia“ Basel.**

### I.

Schon seit längerer Zeit sprach man in Basel in gewissen Kreisen nur noch von der «Autavia». Auch im E.M.F.V. hörte man davon und übte daraufhin; und nun liegt das «grand évènement» schon hinter uns. Schade, man sollte solche Uebungen alle Monate einmal abhalten können.

Im Monat April wurde mit Mastbau und Sendeübungen begonnen. Letztere mit der Sektion Bern wurden jeweils Sonntag morgens von 7—11 Uhr abgehalten. Als Uebungsplatz diente uns der Terrainstreifen hinter den Hangars bei der Radiostation auf dem Flugplatz Sternenfeld. Wohl kam mancher in den ersten Stunden mit seinen schönsten Schuhen und Kleidern angezogen und schaute dann nach einer Viertelstunde wehmütig auf die Bescherung! Verflogen waren Bügelfalten und Hochglanz! Zu Hause gab's dann wohl noch ein Donnerwetter von Mutter